

25/SN-66/ME



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12 / TELEFON (0222) 52 15 11  
A-1010 WIEN DURCHWAHL 203

Präsidium des  
Nationalrates

Wien, am 2. Juli 1984

Parlament  
1010 W i e n

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

RGp 831/84/Bti/Fe  
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:

Betrifft	GESETZENTWURF	Gerichts- und Justizverwaltungs-
Zi.	25 -GE/19 84	gebührengesetz 1985; Entwurf des
		Bundesministeriums für Justiz
Datum:	- 5. JULI 1984	
Verteilt	1984 -07- 09	frames H Bauer

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



*[Handwritten signature]*

Anlage (25-fach)



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

Bundesministerium  
für Justiz  
(2-fach)

Museumstraße 7  
1070 Wien

JMZI 18.009/37-I 7/84  
vom 19.4.1984

RGp 831/84/Bti/BTV

29. Juni 1984

Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1985;  
Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 folgend Stellung zu nehmen:

Die Absicht, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren einer verwaltungsentlastenden und auch von den Parteien leichter zu handhabenden Neuregelung zuzuführen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings muß hiebei nicht zuletzt aus dem Gedanken des besseren Zugangs zum Recht hinsichtlich der die Parteien treffenden Gebührenbelastungen wenigstens einigermaßen der Gleichheitsgrundsatz Beachtung finden und es sind auch unangemessene, die Geldwertveränderung erheblich übersteigende Gebührenerhöhungen abzulehnen. Diesen Gesichtspunkten vermag der vorliegende Entwurf keineswegs zu genügen.

So ist es wohl eine grobe Gleichheitswidrigkeit, insbesondere im zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz (Tarifpost 1) einzig und allein dem Kläger bzw der aufkündigenden Partei oder dem Antragsteller Gerichtsgebühren aufzuerlegen und ihn so zur "Vorfinanzierung" des Prozesses mit dem Risiko der Einbringlichkeit beim Prozeßgegner zu belasten. Sollte diesem Vorhaben die gerade bei Novellierungen der Zivilprozeßordnung in letzter Zeit zu beobachtende Auffassung zugrundeliegen, daß Beklagte überwiegend zu Unrecht Benachteiligte sind, so kann auch



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 8 -

Zu lit c verweist die Bundeskammer auf ihr Schreiben an das do Bundesministerium vom 15.5.1984, ZI RGp 929/84/Bti/BTV, über die Schwierigkeiten bei der Einsicht in das auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellte Grundbuch; die Bundeskammer wird dies noch im Sinne der Note des do Bundesministeriums vom 28.5.1984, JMZI 5115/122-I 4/84, durch Aufzeigen konkreter Mißstände belegen. Um diese Problematik wenigstens finanziell etwas zu entschärfen, sollte für jede Seite der Grundbuchsabschrift die Gebühr mit nur S 10,— festgesetzt werden. Unklar und auch durch die Anmerkung 15 nicht eindeutig erhellt ist das Verhältnis dieses Gebührensatzes zu § 29 Abs 1 und 2 Grundbuchsumstellungsgesetz. Die Bundeskammer legt höchsten Wert darauf, daß die letztgenannte Gesetzesbestimmung unverändert in Kraft bleibt.

Die Anmerkung 8 sollte dahin ergänzt werden, daß die Einverleibung des Pfandrechtes für ein und dieselbe Forderung auf einen weiteren Miteigentumsanteil derselben Liegenschaft gebührenrechtlich gleich wie die Simultanhypothek zu behandeln ist.

Zu Anmerkung 11 betreffend nichtverbücherte Liegenschaften und Bauwerke beantragt die Bundeskammer eine Ergänzung dahin, daß Anmerkung 8 sinngemäß anwendbar ist, da andernfalls bei mehrfacher Hinterlegung ein und derselben Simultanverpfändungsurkunde jedesmal die volle Gebühr entrichtet werden müßte, was wohl gleichheitswidrig wäre.

Zu Tarifpost 10:

Zu Abschnitt I lit b Z 3 wurde schon oben im Zusammenhang mit der Aufkommensneutralität des Entwurfes Stellung genommen.

Zu Abschnitt III lit a betreffend die Schiffshypothek sei ergänzend zu den obigen Ausführungen darauf hingewiesen, daß es sich bei Schiffspfandrechten jeweils um sehr hohe Beträge handelt; die hohe Gebührenbelastung für die Eintragung ist oft entscheidendes Hindernis für den Erwerb eines Schiffes durch einen österreichi-



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 7 -

Zu § 36:

Auf die allgemeinen Ausführungen zu § 6 wird Bezug genommen.

Zu Tarifpost 1:

Auf die Ungleichheit in der einseitigen Auferlegung der Gebühren insbesondere des erstinstanzlichen Verfahrens auf den Kläger bzw Antragsteller wurde schon oben hingewiesen.

Eine Tarifermäßigung ähnlich Anmerkung 2 erschiene für Zahlungsbefehle gerechtfertigt, die ohne Einspruch rechtskräftig werden.

Zu Tarifpost 2 und 3:

Auf die wesentliche Verteuerung des Rechtsmittelverfahrens wurde schon oben hingewiesen.

Zu Tarifpost 4:

Die Pauschalierung im Exekutionsverfahren benachteiligt besonders jene Schuldner, die sogleich zahlen; hier würde sich etwa im Bereiche von Forderungen zwischen S 5.000,-- und S 10.000,-- die Gebühr von derzeit S 32,-- auf S 150,-- erhöhen, weshalb für den Fall des sofortigen Erfolges der Exekution eine Gebührenermäßigung in den Anmerkungen normiert werden sollte.

Zu Tarifpost 5 und 6:

Auf die allgemeinen Ausführungen wird hingewiesen, wonach diese Gebühren teils zu hoch, teils zu starr sind.

Zu Tarifpost 9:

Zu lit a wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Aufkommensneutralität des Entwurfes hingewiesen.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 6 -

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 4 Abs 2:

Der hier vorgesehene Nachweis der Gebührenentrichtung durch Befestigung des urschriftlichen Zahlungsbeleges auf dem Schriftsatz würde den Parteien jeglichen Einzahlungsnachweis entziehen, abgesehen davon, daß der Beleg für steuerliche Zwecke benötigt wird. Es wäre daher zumindest vorzusehen, daß der Beleg nach Prüfung durch das Gericht - etwa bei der Einlaufstelle - der einzahlenden Partei zurückgestellt wird; der Vermerk eines Gerichtsbeamten auf der Eingabe über die entrichteten Gebühren und die Abstempelung des Zahlungsbeleges, damit er kein zweites Mal verwendet werden kann, müßte doch genügen. Es fragt sich in diesem Zusammenhang überhaupt, warum eine solche Einzahlung dann noch auf das Konto des einzelnen Gerichtes erfolgen muß. Eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung wäre doch, ein einziges Einzahlungskonto für sämtliche österreichische Gerichte zu bestimmen, kommen doch auch bei Gerichtskostenmarken und Freistempel die Zahlungen nicht dem einzelnen Gerichte zu.

Zu § 6:

Die obigen allgemeinen Ausführungen werden nachhaltig in Erinnerung gerufen.

Zu § 10 Abs 3:

Es sollte hier wohl zumindest auf die Möglichkeit einer Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde hingewiesen werden.

Zu § 11 Abs 2:

Ob die allein in Betracht gezogenen Aufrundungen noch zeitgemäß sind, sei dahingestellt.

Zu § 21:

Auf die allgemeinen Ausführungen zur Aufkommensneutralität des Entwurfes wird hingewiesen.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 5 -

daß dieser Antrag bei den Arbeiten zur Neuordnung des Gerichtsgebühren- und Einbringungsrechtes zur Verfügung stehen wird. Umso enttäuschender ist es nun, daß Tarifpost 10 Abschnitt III lit a des Entwurfes wieder denselben Gebührensatz enthält und die Erläuterungen nicht einmal den Versuch einer Begründung enthalten, warum dem Antrag der Bundeskammer nicht stattgegeben wird.

Sind so schwere Bedenken gegen die Höhe einzelner im Entwurf enthaltener Gebühren zu erheben; die in § 6 vorgesehene Sanktion gegen die auch nur teilweise unterlassene Entrichtung der Pauschalgebühren und der Ausfertigungskosten durch den Kläger bzw Antragsteller insbesondere bei Klagen, Aufkündigungen und Beweissicherungsanträgen ist schärfstens abzulehnen. Die Behandlung dieser Eingaben, insbesondere deren Zustellung an den Gegner von dem allgemein betrachtet wirklichen Randproblem der Gerichtsgebührenentrichtung abhängig zu machen, wäre doch nahezu als systemisierte Rechtsverweigerung zu betrachten, die den Gedanken des besseren Zugangs zum Recht völlig außer acht läßt und auch nicht ernstlich gewollt sein kann angesichts der schweren rechtlichen Schäden, die hiedurch einer Partei etwa insofern zugefügt werden können, als mittlerweile ihre Klagsforderung verjährt, im Bestandsverfahren (Raummiete) die Kündigungsfrist verstreicht, weshalb erst der nächste Kündigungstermin in Anspruch genommen werden kann, oder im Beweissicherungsverfahren der festzustellende Zustand aufhört bzw der zu vernehmende Zeuge verstorben ist. Die Bundeskammer muß sich daher mit äußerster Entschiedenheit gegen dieses Vorhaben wenden; als Sanktion für die unterlassene Gebührenentrichtung genügt ohne weiteres die ohnehin in § 36 vorgesehene strafweise Gebührenerhöhung, die übrigens neben der vom Entwurf beabsichtigten schweren Sanktion hypertrophisch wäre.

Der Entwurf ist so in der vorliegenden Fassung unbedingt abzulehnen und bedürfte einer grundlegenden Umgestaltung.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 4 -

Kräftig sind auch die Erhöhungen, die für die Ausfertigungskosten im Rahmen der Neufassung des § 1 a gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 beabsichtigt sind und die insbesondere in dessen Abs 1 Z 1 rund das Doppelte betragen, obwohl die letzte Erhöhung erst am 1.3.1981 in Kraft trat (BGBl 1981/55). Befremdlich wirken in diesem Zusammenhang die Ausführungen der Erläuterungen Seite 150, wonach die Ausfertigungskosten nur Durchlaufposten für tatsächliche aufzuwendende Portogebühren im Justizbudget seien; wieso sind sie dann betraglich gestaffelt, oder sind für Gerichtshöfe die Postporti höher? Die Bundeskammer tritt überhaupt für eine Abschaffung gesonderter Ausfertigungsgebühren und deren Einbeziehung in die allgemeinen Pauschalgebühren ein, da ja in jedem Gerichtsverfahren Ausfertigungen anfallen, es sich also nicht um Sonderleistungen im Einzelfall handelt.

Werden also viele Gebühren im Entwurf unverhältnismäßig erhöht, so bleiben andererseits berechnete Wünsche der gewerblichen Wirtschaft zum Gebührehausmaß unberücksichtigt. So hat die Bundeskammer mit Schreiben vom 29.12.1982, Zl RGp 2244/1982/Dr.Bti/BTV, das das Bundesministerium darauf hingewiesen, daß die in der geltenden Tarifpost 12 Abschnitt II lit a bestimmte Gebühr für die Eintragung von Schiffshypotheken im Schiffsregister von 1,1, % bei weitem überhöht ist und beantragte die Herabsetzung auf 3 von Tausend vom Wert des Rechtes. Sie führte hiezu aus, daß die österreichischen Seeschiffe aus der geographischen Lage Österreichs heraus notgedrungen nur im Ausland und daher in Konkurrenz mit ausländischen Seeschiffen betrieben werden können. In der Bundesrepublik Deutschland, von deren Häfen aus verhältnismäßig die meisten österreichischen Seeschiffe betrieben werden, sind jedoch die Eintragungsgebühren für Schiffshypotheken wesentlich niedriger und bewegen sich zwischen 3 und 4 von Tausend des Hypothekenbetrages. Eine solche Benachteiligung österreichischer Schiffe im Verhältnis zu ausländischer Konkurrenz erscheint umso weniger begreiflich, als der Gesetzgeber in den §§ 38 ff Seeschiffahrtsgesetz seine Absicht erklärt hat, die österreichische Seeschiffahrt aus dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Landesverteidigung zu fördern. Das das Bundesministerium verschloß sich dieser Argumentation auch nicht grundsätzlich, sondern teilte mit Note vom 27.1.1983, JMZl 18.007/16-I 7/83, mit,



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 3 -

Es entsteht überhaupt der Eindruck, daß der Entwurf die auf Seite 110 der Erläuterungen beteuerte Aufkommensneutralität bezüglich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren im Vergleich zum geltenden Gesetz nicht genügend beachtet. So werden in § 21 die Bemessungsgrundlagen für Gerichtsgebühren hinsichtlich nicht in Geld bestehender Ansprüche um das Fünffache angehoben, obwohl nur die Erhöhung auf das Doppelte durch die Geldentwertung gerechtfertigt wäre. Dasselbe gilt bezüglich der in Tarifpost 5 enthaltenen Eingabegebühren für Konkurseröffnungsanträge und Forderungsanmeldungen im Insolvenzverfahren, die um das Zehn- bzw Fünffache gesteigert werden, was die ohnehin schwer getroffenen Gläubiger zukünftig noch mehr belasten würde als schon bisher.

Die Grundbucheingabengebühr in Tarifpost 9 lit a wird gegenüber der geltenden Tarifpost 11 lit a Z 1 um 50 % gesteigert, obwohl die letzte Erhöhung erst am 1.1.1982 in Kraft trat (BGBl 1981/561); soweit derzeit der Tarifpost 11 lit a Z 2 unterliegende Grundbucheingaben der neuen Tarifpost 9 lit a zu unterstellen sind, beträgt die Erhöhung gar das Sechsfache.

Weiters fällt bezüglich Handelsregistereintragungen in Tarifpost 10 Abschnitt I lit b die Ziffer 3 auf, wonach selbst bei inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Eintragung einer Zweigniederlassung S 3.000,-- kosten soll, obwohl etwa bei einer GesmbH mit S 500.000,-- Stammkapital nach Tarifpost 10 Abschnitt I lit a Z 3 die Eintragung der Gesellschaft selbst nur S 2.500,-- kosten würde. Überhöht erscheint auch die neu eingeführte Eintragungsgebühr für Genossenschaften in Tarifpost 10 Abschnitt II lit a von S 1.000,--.

In Tarifpost 11 lit a wird die Unterschriftsbeglaubigungsgebühr neuerlich erhöht, obwohl sie erst durch die Zivilverfahrensnovelle BGBl 1983/135 mit 1.5.1983 über den Umweg der geltenden Tarifpost 1 lit a in Tarifpost 13 lit a Z 1 verdoppelt worden war.





**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

hier dieser an der Realität vollkommen vorbeigehenden Fehlhaltung nicht scharf genug entgegengetreten werden; ist es doch oft nur von zufälligen Umständen abhängig, ob jemand an einem Rechtsstreit als Kläger oder Beklagter teilnimmt. Die Bundeskammer beantragt daher mit Nachdruck, auch eine Pauschalgebührenpflicht des Beklagten bzw Aufkündigungs- oder Antragsgegners vorzusehen, die genauso an dessen erstes Einschreiten im Verfahren zu knüpfen wäre, auch wenn hiedurch pro Verfahren zwei Gebührenvorgänge erforderlich werden, da dies noch immer eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem bestehenden Zustand wäre und auch dem Umstand Rechnung tragen würde, daß ja bei Unterbleiben der Bestreitung der gerichtliche Verfahrensaufwand minimal ist, ein Gesichtspunkt, der etwa auch Tarifpost 1 Anmerkung 3 und 4 zugrunde liegt. Demgemäß wären die Pauschalgebühren zwischen den gegenüberstehenden Prozeßparteien zu halbieren.

Wenn auch bei jeder Pauschalierung gewisse Härten nicht zu vermeiden sind, so nehmen diese im vorliegenden Entwurf vor allem durch zu grobe Abstufung nicht mehr hinzunehmende Ausmaße an. Dies gilt etwa besonders von Tarifpost 3 bezüglich des Rechtsmittelverfahrens dritter Instanz, wo etwa der Gebührensprung zwischen Streitwerten von S 500.000,-- auf S 500.001,-- auf das Doppelte, nämlich von S 10.000,-- auf S 20.000,-- entschieden zu groß ist; es ist überhaupt zu befürchten, daß besonders das Revisionsverfahren ab einem gewissen Streitwert unverhältnismäßig teurer wird. Sollte hiemit eine weitere Entlastung des Obersten Gerichtshofes bewirkt werden, so wäre dies wohl nicht der richtige Weg.

Ähnliche Bedenken bestehen auch gegen die Pauschalgebühren für Insolvenzverfahren in Tarifpost 6, die überhaupt keine Rücksicht auf den Verfahrensumfang nehmen. Die derzeit in Tarifpost 7 enthaltene Gebührenfestsetzung etwa von 1 % des Wertes der Konkursmasse erscheint demgegenüber viel sachgerechter, weil sie auf die Interessen der ohnehin schon genug geschädigten Gläubiger Rücksicht nimmt; zumindest sollte aber ein eigener, niedrigerer Gebührenansatz für geringfügige Konkurse nach § 169 KO vorgesehen werden.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 9 -

schen Reeder, wodurch der weitere Ausbau einer österreichischen Seehandelsflotte und damit auch einer Versorgungsflotte für Zwecke der wirtschaftlichen Landesverteidigung schwer beeinträchtigt wird. Zusätzlich wird beantragt, eine Anmerkung im Sinne von Tarifpost 9 Anmerkung 8 anzufügen, um die mehrfache Gebührenentrichtung bei Simultanschiffshypotheken zu vermeiden, die gleichheitswidrig wäre.

Zu Tarifpost 11 lit a:

Auf die allgemeinen Ausführungen über die ungerechtfertigte Erhöhung der Gebühr für Unterschriftsbeglaubigungen wird hingewiesen.

Zu Tarifpost 14 Z 5:

Warum die Eintragung in die Sachverständigen- und Dolmetschliste nun auf einmal gebührenpflichtig sein soll, wird in den Erläuterungen nicht begründet und ist auch sonst nicht einzusehen.

Zu den Änderungen des gerichtlichen Einbringungsgesetzes wird schließlich ebenfalls auf die allgemeinen Ausführungen hingewiesen.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern  
alle Bundessektionen

Wiss-Abt.

Wp-Abt.

Sp-Abt.

Vp-Abt.

Presseabt.

Präsidialabt.

Herrn Generalsekretär DDr. Kehrer

Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. Reiger